
TOP 16:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Drucksache: 600/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Richtlinie 2013/55/EU des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") - seit 17. Januar 2014 in Kraft und umzusetzen bis 18. Januar 2016 - ändert die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Geändert werden neben dem Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung überwiegend Verfahrensvorschriften. Für den tierärztlichen Beruf sind im Wesentlichen relevant:

- Obligatorische Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-System) für den Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union (Nutzung bisher fakultativ),
- Vorwarnmechanismus über Verbote oder Beschränkungen tierärztlicher Berufstätigkeiten,
- Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Antrags- oder Meldeunterlagen,
- Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Berufsausweises,
- Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu tierärztlichen Berufstätigkeiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt die Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) an diese Änderungen an. Änderungen des Inhaltes der tierärztlichen Mindestausbildung erfolgen gesondert in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

Ferner hat die Kommission am 13. Januar 2016 einen delegierten Beschluss zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und den Titel von Ausbildungsgängen erlassen, der eine Anpassung der Anlage zur BTÄO erforderlich macht.

Neben der o. g. Anpassung sollen folgende Änderungen der Bundes-Tierärzteordnung erfolgen:

- Anpassung des Wortlautes bestimmter Vorschriften an die Liberalisierung der Bundes-Tierärzteordnung Ende 2011, nach der seit April 2012 grundsätzlich jedermann mit entsprechender Ausbildung eine tierärztliche Approbation erhalten kann,
- Klarstellung der Kriterien der Eignungs- und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren,
- Verbesserung der Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Durch diese Stellungnahme soll zum einen erreicht werden, dass es den zuständigen Behörden bei objektiv nicht durch sie zu beeinflussenden Gründen mit einer aktenkundigen Begründung erlaubt wird, den Sechs-Monats-Zeitraum, in dem einem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet werden soll, zum Erhalt der tierärztlichen Approbation eine Eignungsprüfung abzulegen, zu verlängern.

Zum anderen soll in der Ausnahmenvorschrift des § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BTÄO das Wort "Tierschutz" durch das Wort "Tiergesundheit" ersetzt werden. Begründet wird dies damit, dass das Wort "Tiergesundheit" hier der treffendere Begriff sei und direkt mit dem Begriff der "öffentlichen Gesundheit" korrespondiere. Dieser umfasse auch den Begriff des "Tierschutzes".

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 600/1/16** ersichtlich.